

Flüchtlinge und Unionsbürger*innen in Deutschland.

Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen.

1



Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Gefördert aus Mitteln des  Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ → Seminare



Übersicht:

1. Ein paar Zahlen und Hintergrundinfos
2. Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge
3. Ausbildungsförderung
4. Wohnsitzauflage
5. Verpflichtungserklärung Syrien
6. Änderungen im AsylbLG
7. Zugang zu SGB II für Unionsbürger*innen

Ein paar Zahlen und Hintergrundinfos

Das Aufenthaltsgesetz

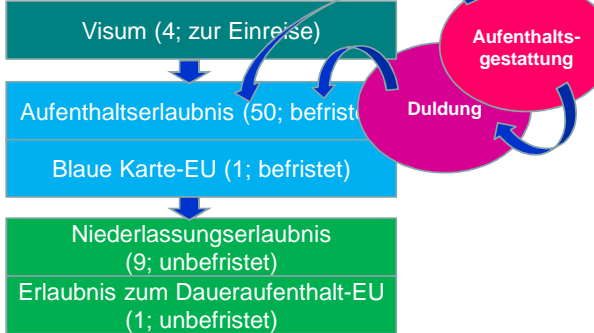


Rahmenbedingungen

- Für Drittstaatsangehörige regelt den Aufenthalt das Aufenthaltsgesetz.
- Etwa 60 unterschiedliche Aufenthaltspapier mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen; eine Übersicht über alle Aufenthaltspapiere Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt finden Sie [hier](#).

Rahmenbedingungen

Die fünf Aufenthaltstitel:



Und das heißt:

- Im Jahr 2013 sind 25 Prozent aller neu einreisenden drittstaatsangehörigen Personen für einen Asylantrag eingereist (Aufenthaltsgestattung) oder haben eine Duldung erhalten (→ „Flüchtlinge“).
- Hierbei handelt es sich damit (erstmalig!) um die größte Einzelgruppe.

Wer sind eigentlich Flüchtlinge (und wie viele gibt es?)

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“? Oder: Der „humanitäre Aufenthalt“.

AsylbLG	SGB II / XII
Aufenthaltsgestattung (178.000)	AE § 23a (6.000) AE § 22 (1.400)
Duldung (113.000)	AE § 24 (0) AE § 23 Abs. 1 (40.000)
AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)	NE § 26 Abs. 3 AE § 23 Abs. 2 (13.500)
AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“ (?)	NE § 26 Abs. 4 AE § 25 Abs. 1 (38.000)
AE § 25 Abs. 4a (72)	NE § 23 Abs. 2 AE § 25 Abs. 2 (100.000)
AE § 25 Abs. 4b (4)	AE § 18a (135) AE § 25 Abs. 3 (37.500)
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)	AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)
AE § 25 Abs. 5 (0)	AE § 104a und b (1.770) AE § 25a (4.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“?

AsylbLG	SGB II
Aufenthaltsgestattung (178.000)	AE § 23a (6.000) AE § 22 (1.400)
Duldung (113.000)	AE § 24 (0) AE § 23 Abs. 1 (40.000)
AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)	NE § 26 Abs. 3 AE § 23 Abs. 2 (13.500)
AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“ (?)	NE § 26 Abs. 4 AE § 25 Abs. 1 (38.000)
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)	NE § 23 Abs. 2 AE § 25 Abs. 2 (100.000)
AE § 25 Abs. 5 (?)	AE § 18a (135) AE § 25 Abs. 3 (37.500)
AE § 25 Abs. 5 (?)	AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)
AE § 25 Abs. 5 (?)	AE § 104a und b (1.770) AE § 25a (4.000)
AE § 25 Abs. 5 (?)	AE § 25 Abs. 4a (72)
AE § 25 Abs. 5 (?)	AE § 25 Abs. 4b (4)
AE § 25 Abs. 5 (?)	AE § 25 Abs. 5 (50.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Noch ein paar Zahlen

13

Entscheidungen im Asylverfahren

- Ein Asylverfahren dauerte im Jahr 2014 durchschnittlich etwa 7 Monate.
- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im Jahr 2014 bei **48,5 Prozent**.
- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im Januar 2015 bei **63,2 Prozent**.
- Diese und weitere Zahlen finden sich [hier](#).

14

Auch nach abgelehntem Asylverfahren bleiben Menschen in Deutschland.

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	533.208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,2
befristete Aufenthaltsrechte	38,2
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,6

15

Und das heißt:

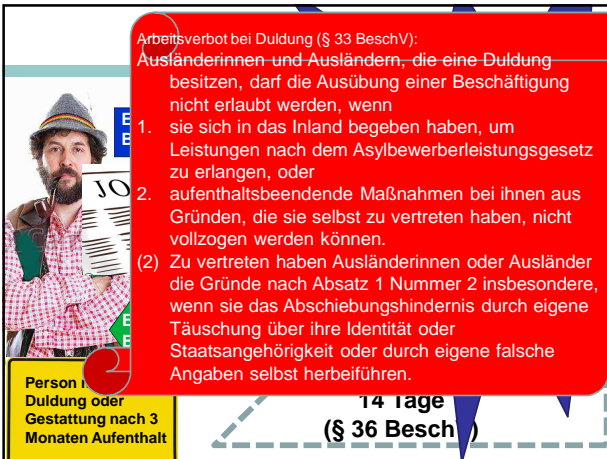
- Die Zuwanderung aus Drittstaaten muss aus demografischen Gründen steigen (sagt das IAB).
- Die Zahl der Asylsuchenden wird steigen.
- Die überwiegende Mehrheit der (früheren) Asylsuchenden wird in Deutschland bleiben.
- **Teilhabe und Integration sollten von Beginn des Aufenthalts an gefördert werden. Dafür müssen rechtliche Ausschlussmechanismen abgeschafft werden – insbesondere für Personen mit Gestattung und Duldung.**

Weltneuheit

1. Arbeitsmarktzugang mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

Arbeitsmarkt

- Zugang zum Rechtskreis SGB III auch mit Gestattung und Duldung von Beginn des Aufenthalts (in den ersten drei Monaten nur Beratung, danach sämtliche Instrumente der BA)
- Die Bundesregierung geht für das Jahr 2015 von 160.000 neuen potenziellen Kund*innen mit Aufenthaltsgestattung aus.
- Die finanzielle Ausstattung der BA muss dafür aus Sicht der Bundesregierung nicht erhöht werden.



Arbeitsverbot bei Duldung (§ 33 BeschV):
 Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Person in Duldung oder Gestattung nach 3 Monaten Aufenthalt

14 Tage (§ 36 BeschV)

Zustimmungsfreie Tätigkeiten

- drei Monate Wartezeit für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)
- Alle Aufenthaltszeiten werden angerechnet
- Nach drei Monaten: Normalerweise Zustimmungspflicht mit Vorrang- und Lohnprüfung
- **ABER:**
- Nach drei Monaten (Aufenthalts gestattung) bzw. ab dem ersten Tag (Duldung) ohne Zustimmung der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- Mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn die Kriterien der Blauen Karte erfüllt werden (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

Zustimmungspflichtige Tätigkeiten

- Mit Zustimmung, aber ohne Vorrangprüfung möglich:
- mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. ca. 38.000 € brutto / Jahr)
- mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt
- befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.
- Nach 15 Monaten: jede andere Beschäftigung (eine Lohnprüfung findet weiterhin statt).

Zustimmungsfreie Tätigkeiten

Nach vierjährigem Aufenthalt ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)

- Leiharbeit ist erst nach vier Jahren möglich
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nie möglich

Duldung - Arbeitsverbot

→ Nur bei der Duldung besteht auch die Möglichkeit eines absoluten Arbeitsverbots als Sanktion durch die Ausländerbehörde (§ 33 BeschV).

- (1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn
 1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.
- (2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Duldung - Arbeitsverbot

▪ Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Sozialpakt), in Deutschland geltendes Recht seit 1976

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

Arbeitsmarkt



→ Beispiel:

H. besitzt eine Aufenthaltsgestattung. Sie ist seit 17 Monaten in Deutschland. In der Gestattung steht die Nebenbestimmung:

„Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.“

Seven horizontal lines for writing.

Arbeitsmarkt



Ein reales Beispiel aus Ostwestfalen:

Frau K. ist türkische Staatsangehörige. Sie hat eine Duldung und lebt seit zwölf Jahren in Deutschland.

In ihrer Duldung steht: „Beschäftigung nur mit Zustimmung der ABH gestattet.“

Sie hat eine Stelle im Helferbereich gefunden und beantragt die Arbeitserlaubnis.

Die ABH lehnt diese im Rahmen ihres Ermessens ab und begründet:

„Bei der Entscheidung über eine Arbeitserlaubnis sind vorrangig einwanderungspolitische Aspekte zu berücksichtigen. Sie sind ausreisepflichtig. Eine weitere Aufenthaltsverfestigung würde durch eine Arbeitserlaubnis weiter gefördert werden.“

Seven horizontal lines for writing.

Arbeitsmarkt



→ Ein reales Beispiel aus Münster

G. ist armenischer Staatsangehöriger, 20 Jahre alt, seit zwei Jahren in Deutschland. Sein Asylantrag ist vor vier Monaten abgelehnt worden und er ist im Besitz einer Duldung. Die Ausländerbehörde verlangt von ihm, dass er einen Pass vorlegt, damit sie ihn abschieben kann.

G. hat nun das Angebot eines Arbeitgebers, eine Ausbildungsstelle als Maler und Lackierer anzutreten.

Die Ausländerbehörde lehnt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ab (§ 33 BeschV).

Seven horizontal lines for writing.

Downloads

Downloads

- [Zusammenfassung: Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge \(November 2014\)](#)
- [Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung \(November 2014\)](#)
- [Leitfaden: Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen \(November 2014\), Projekt AZF II](#)
- [Hinweise der niedersächsischen Landesregierung zur Unterscheidung von Praktika und Hospitationen \(März 2015\)](#)
- Formular: [Antrag auf Beschäftigungserlaubnis](#)
- Formular: [Stellenbeschreibung des Arbeitgebers](#)

Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung

BEISPIEL

D. ist als 16jähriger aus Eritrea nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→ Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Ausbildungsförderung

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet. Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→ Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).

→ Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Ausbildungsförderung

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Ausbildungsförderung

Lösungsmöglichkeiten:

→ Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→ § 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Ausbildungsförderung

Schwierigkeiten:

- Für Personen mit § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 5 besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung erst nach einem vierjährigen Aufenthalt (ab 1.8.2016: 15 Monate)
- Zugleich besteht eine Sperre für Leistungen nach dem SGB II bei „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen“.
- Lediglich Darlehensleistungen „können“ gewährt werden im Falle einer „besonderen Härte.“
- Erst im August 2016 wird die Wartefrist auf 15 Monate verkürzt

Ausbildungsförderung

Eintrag in der Wissensdatenbank der BA (270010)

„Die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren wird dabei als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt.“

Ausbildungsförderung



F. ist 20 Jahre alt, besitzt eine Aufenthaltsgestattung und studiert.

- In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts sie während des Studiums Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.
- Nach 15 Monaten hat sie Anspruch auf die „Analogleistungen“ gem. § 2 AsylbLG. Diese richten sich nach den Regelungen des SGB XII.
- Hier besteht gem. § 22 Abs. 1 SGB XII ein Leistungsausschluss während einer Ausbildung. Zugleich sind Personen mit einer Gestattung dauerhaft von BAföG ausgeschlossen.
- Sie kann das Studium nicht fortsetzen.

Ausbildungsförderung

Lösungsmöglichkeit:

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII kann in diesen Fällen von einer besonderen ausgegangen werden: Dann könnten dennoch Leistungen nach SGB XII als Darlehen oder Zuschuss erbracht werden.

- Mehr Infos zum „BaföG-Loch“ gibt es [hier](#).

Wohnsitzauflage

Wohnsitzauflage



Herr D. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 arbeitet nicht und erhält Leistungen nach dem SGB II. In ihrer Aufenthaltserlaubnis steht: „Wohnsitznahme ist beschränkt auf die Stadt Duisburg“.

Sie findet eine Teilzeitstelle in Hannover, mit der sie 600 Euro verdienen würde. Damit hätte sie jedoch weiterhin Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen.

Wohnsitzauflage



Die Ausländerbehörde lehnt die Änderung der Wohnsitzauflage ab, da der Lebensunterhalt nicht vollständig gesichert ist.

Verpflichtungserklärung

Fragen

BEISPIEL

Familie K. ist nach dem Aufnahmeprogramm des Landes Niedersachsen aus Syrien in Deutschland aufgenommen worden. Der Bruder hatte eine Verpflichtungserklärung für sie abgegeben. Familie K. hat einen Antrag auf Asyl gestellt, der nunmehr anerkannt worden ist. Sie erhalten eine AE nach § 25 Abs. 1 und beantragen nun erstmalig Leistungen beim Jobcenter.

- Besteht Anspruch trotz Verpflichtungserklärung?
- Ist die Verpflichtungserklärung erloschen?
- Kann eine Erstattung durchgesetzt werden?

43

Verpflichtungserklärung

- Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG - (Stand: Oktober 2009)

Verpflichtungserklärung

- „vom Beginn bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels **für einen anderen Aufenthaltzweck**“ ([AVwV Nr. 68.1.1.3](#)).

Schreiben des BMI

Da die humanitären Aufnahmeprogramme sich an syrische Flüchtlinge richten, die infolge des Bürgerkriegs in Syrien fliehen mussten, kann nicht von einem anderen Aufenthaltszweck ausgegangen werden, wenn im Rahmen eines Asylverfahrens ein Aufenthalt zum Schutz vor den Folgen des syrischen Bürgerkriegs gewährt wird.

Die Annahme eines anderen Aufenthaltszwecks bei bloßem Bestehen eines anderen Aufenthaltstitels kann - wie Sie zutreffend schreiben - im Bereich der humanitären Aufnahme im Verhältnis zu Aufenthaltstiteln nach § 25 AufenthG mangels hinreichender Differenzierung nicht automatisch getroffen werden.

Wir sind daher der Rechtsauffassung, dass Verpflichtungserklärungen fortbestehen und zwar für alle Fälle, in denen syrische Flüchtlinge der Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sowie aus den in § 25 AufenthG vorgesehenen Möglichkeiten eingeräumt wird.

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat.

Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und der Aufenthaltszweck, für den die Verpflichtungserklärung erteilt wurde, weiterhin Bestand hat. Ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird,

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.

BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II

liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.

Fragen

Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Randnummer 7.10b:

<http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---20.12.2013.pdf>

Außerdem: [Erlass des Landes Niedersachsen vom 9.12.2015](#)
[Beschlussvorschlag der Integrationsministerkonferenz \(24. / 25. März 2015\)](#)

50

AsylbLG

Das AsylbLG

→ Weitere Infos zu den Änderungen im AsylbLG finden Sie [hier](#)



Überblick zu den Änderungen
im Asylbewerberleistungsgesetz
zum 1. März 2015
mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V. | www.paritaet.org

52

Weitere Materialien

- [Arbeitshilfe: AsylbLG oder SGB II?](#)
- [Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländer innen](#) (Stand: März 2015)

2. Unionsbürger_innen

Das Aufenthaltsrecht von UnionsbürgerInnen und ihren Familienangehörigen

Angela Merkel

"Die EU ist keine Sozialunion."



56

Norbert Mappes-Niediek



„Wer meint, er könne die Bewohner südosteuropäischer Elendsviertel durch Versagung von Sozialleistungen von der Emigration abhalten, kriegt exakt das, was er vermeiden möchte: Slums, Probleme, Kriminalität. Wer nicht in eine Sozialwohnung darf, baut sich eben eine Papphütte am Bahndamm, und wer kein Hartz IV bekommt, muss betteln oder stehlen. So schlecht, dass die Armen lieber zu Hause bleiben, können wir die Bedingungen gar nicht gestalten. Auch das berühmte „Schließen der Grenzen“ wird nicht funktionieren. Zwischen Rumänien und Deutschland liegt kein Mittelmeer, in dem man ertrinken kann. Wer die Grenzen schließt, kriegt eine Schlepperindustrie, und wer den Zuwanderern das Einreiserecht entzieht, betreibt die

Prof. Thorsten Kingreen



„Sozialrechtliche Zugehörigkeit emanzipiert sich von den formalen staatsrechtlichen Kategorien, die für die Frage, was ein Mensch für die Sicherung seiner Existenz benötigt, ohnehin niemals Bedeutung hatten. Normen, die Ausländer beim Bezug existenzsichernder Leistungen gleichwohl nach wie vor gegenüber Inländern benachteiligen, sind allenfalls noch Ausdruck symbolischer Sozialpolitik, die suggeriert, man könne das Sozialsystem durch Leistungsbeschränkungen zu Lasten einzelner gesellschaftlicher Gruppen sanieren. Als Signal an die Betroffenen, nicht dazuzugehören, ist sie integrationspolitisch indes eher kontraproduktiv.“

58

Aktuell

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Frau Dano ist alleinerziehend und lebt seit 2010 mit ihrem kleinen Sohn in Leipzig. Sie verfügt über keinen Schulabschluss und hat auch noch nie gearbeitet. Nach Ansicht des Sozialgerichts Leipzig hat sie keine Aussicht auf erfolgreiche Arbeitssuche. Ihr Hartz-IV-Antrag wurde wiederholt abgelehnt; sie lebt bei ihrer Schwester vom Kindergeld und vom Unterhaltsvorschuss. Sie ist nicht krankenversichert. Hat sie Anspruch auf Hartz IV?

59

Entscheidung des EuGH

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Der EuGH hat entschieden, dass Unionsbürger_innen, die als Nichtwerwerbstätige, die faktisch keine Arbeit suchen und / oder keine realistische Aussicht auf Erfolg bei der Arbeitssuche haben, nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Unionsrechts unterliegen. Daher dürfen sie – nach EU-Recht – von Sozialleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Diese Entscheidung gilt jedoch nicht für Personen mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche!

60

Die geklärten Fragen

Fall „Brey“ (EuGH C 140/12)

Herr und Frau Brey sind deutsche Staatsangehörige und leben seit einiger Zeit in Österreich als Rentner. Da die Rente nicht ausreicht, haben sie ergänzend Leistungen beantragt, die der deutschen Grundsicherung im Alter entsprechen. Österreich hat diese abgelehnt, da sie nicht über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen würden, denn sie verfügten ja als Nicht-Erwerbstätige nun einmal nicht über ausreichende Existenzmittel, wie sie durch ihren Leistungsantrag bewiesen hätten.

→ Der EuGH hat festgestellt, dass ein solcher pauschaler und automatischer Ausschluss sogar für Nicht-Erwerbstätige europarechtswidrig ist. Auch in diesem Fall muss immer eine Einzelfallentscheidung erfolgen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Zu prüfen ist zudem, wie sich ein Leistungsbezug auf die nationalen Sozialhilfesysteme auswirken würden, und ob es sich um eine „unangemessene“ Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen handelt.

61

Die umstrittenen Fragen

Fall „Alimanovic“ (C-67/14)

Eine schwedische Familie lebt seit einigen Jahren in Berlin. Die alleinerziehende Mutter und die älteste Tochter waren mehrmals in kürzeren Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsgelegenheiten tätig. Die Arbeitsuche ist nun seit einem Jahr erfolglos. Das Jobcenter stellte die Leistungen ein, da nun nur noch ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bestehe.

→ Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II für arbeitssuchende Unionsbürger auch auf Personen anzuwenden, die bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufgebaut haben?

→ Ist ein Aufenthalt zur Arbeitsuche dem Aufenthalt als Arbeitnehmer gleichzusetzen?

62

Die umstrittenen Fragen

Der EuGH-Generalanwalt meint zum Fall „Alimanovic“ (Stellungnahme)

1. Minderjährige Kinder von Unionsbürger*innen, die eine Schule oder Ausbildungseinrichtung besuchen, haben stets ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn ihr Elternteil aktuell oder in der Vergangenheit in Deutschland gearbeitet hat. Damit haben sie auch stets einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das gilt auch für die Eltern, die das Sorgerecht tatsächlich ausüben.

2. Unionsbürger, die in Deutschland gearbeitet haben und diese Arbeit unfreiwillig verloren haben, haben nach Ansicht des Generalanwalts in vielen Fällen weiterhin einen SGB-II-Anspruch – auch wenn der Verlust der Arbeit bereits mehr als sechs Monate her ist.

63

Unionsbürger*innen

BEISPIEL

▪Frau L. ist luxemburgische Staatsangehörige. Sie ist vor zwei Jahren nach Mecklenburg-Vorpommern gezogen, da sie in Luxemburg keine Perspektive sah, und hat damals für drei Monate als Reinigungskraft in einem Minijob gearbeitet. Dann hatte sie keine Lust mehr auf diese Arbeit und hat selbst gekündigt. Sie hat eine neunjährige Tochter Natalie, die in Greifswald die 3. Klasse der Grundschule besucht.

▪Seit zwei Jahren findet Frau L. keine neue Beschäftigung. Das Jobcenter hat einen nun gestellten Antrag auf SGB-II-Leistungen abgelehnt. Im Bescheid steht: „Sie verfügen nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. Deshalb haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.“ Auf Nachfrage im Jobcenter sagte man ihr mündlich: „Sie sind keine Arbeitnehmerin mehr. Dieser Status ist sechs Monate nach Verlust Ihrer Arbeit verloren gegangen. Wenn Sie nicht wissen, wovon Sie leben sollen, können Sie ja zurück nach Luxemburg gehen. Deutschland ist schließlich nicht das Sozialamt der Welt. Sonst würde ja halb Luxemburg nach Deutschland kommen, um auf unsere Kosten zu leben.“

Unionsbürger*innen

BEISPIEL

▪Der Vater von Natalie, Herr J., ein neuseeländischer Staatsbürger, ist ebenfalls hier. Er hat auch Sorgerecht für Natalie und regelmäßigen Kontakt zu ihr, aber er und Frau L. sind nicht verheiratet. Er verfügt über keinen Aufenthaltstitel. Er hat in Deutschland noch nicht gearbeitet. Das Jobcenter lehnt für ihn die Leistungen ab und die Ausländerbehörde fordert ihn auf, auszureisen, da er nicht rechtmäßig hier sei.

Unionsbürger*innen

BEISPIEL

▪Frau K. verlässt Natalie und ihren Partner, weil sie eine Selbstständigkeit in Norwegen aufbauen möchte. Natalie bleibt bei Herrn J.

Unionsbürger*innen

BEISPIEL

■ Natalie ist mittlerweile volljährig, hat einen Mittleren Schulabschluss erworben und eine Berufsausbildung abgeschlossen. Ist ihr Aufenthaltsrecht (und SGB-II-Anspruch) dadurch verloren? Was ist mit Herrn J.s Ansprüchen?

Die umstrittenen Fragen

Fall „Garcia-Nieto“ (C-299/14); LSG NRW ([L 7 AS 2136/13](#))

Ein spanischer Mann zieht zu seiner spanischen Partnerin in den Kreis Recklinghausen, die dort schon länger lebt. Die Partnerin arbeitet, der Mann aber nicht. Sie haben ein gemeinsames Kind und ein Kind nur vom Mann. Das Jobcenter „Vestische Arbeit“ lehnt in den ersten drei Monaten Leistungen für den Mann und sein Kind ab.

→ Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II innerhalb der ersten drei Monate abwendbar, obwohl der Betroffene bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt und zur deutschen Gesellschaft aufgebaut hat?

68

Hartz IV? In ungefähr zehn Schritten zur Sicherung des Existenzminimums

1. Antrag stellen

- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- „Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“

70

1. Antrag stellen

§ 43 Abs. 1 SGB I

- „Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

71

2. Sprachprobleme?

Bundesagentur für Arbeit:

HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sowie Regelungen für den Einsatz und die Verwendung von Dienstaussweisen

- „Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union können Arbeitnehmer/innen in jedem Mitgliedsland eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Damit nehmen auch Kunden/Kundinnen ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse die Dienste der BA in Anspruch. Für diesen Personenkreis soll jedoch der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden. Daher können Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. (...)“

72

2. Sprachprobleme?

▪ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit **darf die Bundesagentur für Arbeit bzw. das jeweilige Jobcenter diese Kunden/ Kundinnen nicht benachteiligen**. Selbst wenn die eben genannten Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, **besteht dennoch eine Pflicht Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten**; dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind.

Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.

▪ Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken (...) sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen ⁷³

3. Erste drei Monate?

- Leistungsausschluss im SGB II gilt **nicht** für
 - Arbeitnehmer oder Selbstständige
 - Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
 - Deren Familienangehörige

74

4. Aufenthalt von mehr als drei Monaten?

- Leistungsausschluss im SGB II gilt **nicht** für
 - Arbeitnehmer oder Selbstständige
 - Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
 - Deren Familienangehörige
 - Nach fünfjährigem Aufenthalt

75

5. Was ist mit Arbeitsuchenden?

- Der Leistungsanspruch für Arbeitsuchende ist umstritten.
- Die meisten Sozialgerichte gewähren für Arbeitsuchende SGB-II-Leistungen – insbesondere, wenn eine Verbindung zum Arbeitsmarkt besteht (durch frühere Erwerbstätigkeit oder nachgewiesene Arbeitsuche).
- **Wichtig: Die Arbeitsuche gut dokumentieren! Bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend melden! Bewerbungen schreiben und aufbewahren!**

76

6. Was ist mit Nicht-Erwerbstätigen?

- Für Nicht-Erwerbstätige besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Anspruch auf Leistungen! Dennoch ist dieser Anspruch umstritten.
- Nicht Erwerbstätige sind Personen, die keine Arbeit suchen oder nach einem angemessenen Zeitraum (sechs Monate) keine Aussicht auf Erfolg mehr haben.
- Bei Nicht Erwerbstätigen kann das Freizügigkeitsrecht verloren gehen, wenn Sozialhilfe bezogen wird.

77

7. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

- **Das EFA gilt nicht mehr für Hartz IV. Aber für Sozialhilfe nach dem SGB XII!**
 - Das heißt: Für alle Angehörigen der „alten“ EU-Staaten außer Österreich und Finnland, sowie zusätzlich Estland, Malta, die Türkei, Island und Norwegen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn sie „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben.
 - Das EFA gilt weiterhin für die Leistungen des SGB XII außer § 67ff SGB XII!
 - Deshalb: Neben SGB II-Antrag auch SGB XII-Antrag stellen!

78

7. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

Art. 1 EFA:

„Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.“

8. Vorläufige Bewilligung:

→ Bei Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II die Leistungen hilfsweise „vorläufig“ beantragen gem. § 328 SGB III i. V. m. § 40 SGB II

8. Vorläufige Bewilligung

§ 328 Abs. 1 SGB III

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

8. Vorläufige Bewilligung

§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II

(2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die vorläufige Entscheidung (§ 328) mit der Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist; (...)

82

8. Vorläufige Bewilligung

→ Schreiben des LSG NRW zur Vorläufigen Bewilligung

→ Arbeitshilfe: Beantragung vorläufiger Leistungen (DPWV)

83

9. Was ist, wenn der Hartz-IV-Antrag abgelehnt wird?

▪ Widerspruch einlegen.

→ **Und: Eilantrag beim Sozialgericht stellen.**

„Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung“ gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

→ Im Eilantrag die „Beiladung“ des Sozialamtes (SGB XII) beantragen

→ Falls auch der Widerspruch abgelehnt wird, muss gegen diese Ablehnung zudem Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

→ Mustertext Eilantrag

84

10. Was ist, wenn der Eilantrag abgelehnt wird?

- Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII beim Sozialamt stellen.
- Argument: Für Personen, die „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben, können durchaus einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, obwohl sie erwerbsfähig sind ([§ 21 SGB XII](#))

85

Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

→ BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Aktuelle Materialien

- [Artikel: Existenzsicherung für Unionsbürger*innen: Der SGB-II-Ausschluss ist in vielen Fällen nicht rechtmäßig. Konsequenzen aus der Stellungnahme des Generalanwalts im Fall „Alimanovic“](#)
- [Artikel: EuGH-Urteil "Dano": Alles bleibt anders. \(November 2014\)](#)
- [Arbeitshilfe: „Hartz IV für Unionsbürger innen: Jetzt vorläufige Leistungen beantragen!“ \(DPWV\)](#)
- [Broschüre: „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern“ \(DPWV\)](#)
- [Rechtsprechungsübersicht: Der Leistungsausschluss nach dem SGB II in der Rechtsprechung der Landessozialgerichte seit dem EuGH-Urteil im Fall "Dano" \(März 2015\)](#)

87

Aktuelle Materialien

- [Rundschreiben: „Rechtslage zum Krankenversicherungsschutz von EU-Bürgern“ \(GKV-Spitzenverband\)](#)
- [Stellungnahme und Erläuterungen zum Krankenkassen-Rundschreiben \(Projekt Q\)](#)
- [Neue Dienstanweisungen zum Kindergeld inkl. Änderungen für EU-Bürger \(Bundeszentralamt für Steuern\)](#)
- [Broschüre: Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. \(DPWV 2014\)](#)

88

Aktuelle Materialien

- [Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos \(Flüchtlingsrat Berlin 2013\)](#)
- [Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit \(BAG Wohnungslosenhilfe 2013\)](#)
- [„Sozialrecht Justament“: Der SGB II-Ausschluss von neu zugewanderten EU-BürgerInnen](#)
- [„Sozialrecht Justament“: Der SGB II-Ausschluss nach dem Dano-Urteil](#)
- [Artikel: „Heimfahrkarte statt Einweisung in Obdachlosenunterkunft nicht zulässig“ \(Iurion\)](#)

89

Aktuelle Materialien

- [Kindergeld: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs an den Europäischen Gerichtshof, Entscheidung vom 8.5.2014, III R 17/13 \(Pressemitteilung\)](#)
(Anmerkung: In diesem Verfahren geht es um getrennt lebende Eltern, von denen einer in Deutschland, der andere mit dem Kind im EU-Ausland lebt. Die gleiche Frage stellt sich aber, wenn das Kind etwa bei den Großeltern im EU-Ausland leben würde.)
- [Arbeitshilfe: Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland für Drittstaatsangehörige mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen Mitgliedstaat \(IQ Netzwerk Niedersachsen\)](#)

90
